

beglichen hat. Faktisch führt dies zu einer Beweislastumkehr zulasten des Arztes im Verhältnis zu seiner Versicherung. Die juristischen Kommentierungen raten daher übereinstimmend davon ab, von der neuen gesetzlichen Freiheit Gebrauch zu machen. Die faktischen Folgen sind die gleichen wie bei einem Verstoß gegen das frühere gesetzliche Anerkenntnisverbot. Deshalb sollte

sicherungsvertrag keine Verpflichtung, Tatsachen zu unterdrücken oder falsch darzustellen. Wahrheitsgemäße Erklärungen über Tatsachen aus dem Verlauf der Behandlung sind kein Verstoß gegen das (faktische) Anerkenntnisverbot. Es besteht kein schutzwürdiges Interesse daran, dass Tatsachen unterdrückt oder wahrheitswidrige Behauptungen aufgestellt werden. Das

ne Schadensanzeige einzureichen. Der Hinweis auf die Haftpflichtversicherung und die Möglichkeit, sie in Anspruch zu nehmen, ist ebenso wenig ein Anerkenntnis.

Der Arzt muss seine Erklärungen erkennbar und verständlich unter Einschränkung abgeben, etwa: „Ich werde für den Schaden in Höhe meiner gesetzlichen Verpflichtung aufkommen. Ich verweise Sie deshalb an meine Haftpflichtversicherung.“ Darin liegt kein Eingeständnis einer fehlerhaften Behandlung.

Generell besteht ein Anspruch auf Herausgabe von Kopien der Patientenunterlagen. Nach Vorlage einer Schweigepflichtentbindungserklärung, sicherheitshalber auch, wenn der Patient persönlich die Kopien wünscht, kann der Arzt die Kopien herausgeben. Insoweit ist dringend davon abzuraten, die Unterlagen zu „filtern“, denn in einem möglichen Gerichtsverfahren werden von den Gerichten durchweg nur die vollständigen Originalunterlagen akzeptiert. Würden Lücken festgestellt werden, dann wäre dies zum Nachteil des Arztes und könnte wegen eines schwerwiegenden Dokumentationsmangels sogar zu einer Beweislastumkehr zum Nachteil des Arztes führen. ■

RA Dr. Thomas Doms, Celle  
Internet: [www.doms-siebert.de](http://www.doms-siebert.de)

## Es besteht kein schutzwürdiges Interesse daran, dass Tatsachen unterdrückt werden.

ein Arzt selbst dann, wenn er den Anspruch für begründet hält, diesen nicht anerkennen, sondern auf seine Versicherung verweisen.

Zweck des Anerkenntnisverbots war es, dem Versicherer im Interesse der Versichertengemeinschaft die sachgerechte Abwicklung eines Falles zu ermöglichen und berechnete Einwendungen nicht abzuschneiden. So kann etwa ein (scheinbarer) medizinischer Fehler juristisch ohne Folgen bleiben, wenn sich herausstellt, dass eine dem Arzt verborgen gebliebene oder verschwiegene Vorerkrankung die eigentliche Ursache war.

§ 105 VVG ist trotzdem kein juristischer Maulkorb. Der Arzt kann und soll den Behandlungsverlauf erklären. Es besteht nach dem Ver-

gilt auch dann, wenn diese Tatsachen ohne weiteres eine Eintrittspflicht begründen können. Jedoch muss deutlich erklärt werden, dass die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Schadensersatz zu leisten ist, von der Versicherung abhängt. Deshalb kann und sollte der Arzt im Sinne einer „sprechenden Medizin“ das Gespräch mit dem Patienten suchen. Viele Fälle entstehen überhaupt erst deshalb, weil der Arzt in einer Krisensituation nicht mehr zu sprechen ist.

Kein Anerkenntnis oder kein Verstoß gegen die vertraglichen Obliegenheiten ist es, wenn der Arzt seine Erklärungen mit deutlicher Einschränkung abgibt. Es ist auch kein unzulässiges Anerkenntnis, dem Patienten freizustellen, ei-

## RECHTSREPORT

### Synergetik-Methode und Heilpraktikererlaubnis

Die Synergetik-Methode ist Ausübung der Heilkunde und bedarf somit einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden.

Ausübung der Heilkunde nach § 1 Absatz 2 Heilpraktikergesetz (HeilprG) ist jede berufsmäßig oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen. Wegen der mit dem Erlaubniszwang verbundenen Beschränkung der Berufsfreiheit fallen nach der ständigen Rechtsprechung nur solche Heilbehandlungen darunter, die nach allgemeiner Auffassung ärztliche Fachkenntnisse erfordern und gesundheitliche Schäden verursachen können. Die Synergetik-Methode, gleich, ob als Therapie oder sogenanntes Profiling, soll

Krankheiten heilen oder lindern. Die Methode präsentiert sich als etwas grundsätzlich Neues im Gesundheitswesen, als die „vierte Kraft“ neben den Methoden von Ärzten, Heilpraktikern und Psychotherapeuten sowie als höchste Stufe der Heilung – auf unterster Stufe steht danach die Schulmedizin mit einer bloßen Symptombekämpfung und -unterdrückung. Dem so vermittelten Eindruck einer Heiltätigkeit kann nicht entgegengehalten werden, die Methode gebe kein Heilversprechen ab. Die Präsentation der Methode ist vielmehr genau darauf gerichtet. Dies zeigt sich beispielhaft an den Aussagen zur Behandlung von Brustkrebskrankungen. So werden in einer sogenannten Brustkrebsstudie zahlreiche Beispiele einer Behandlung durch die Synergetik-Therapie vorgestellt, zum Beispiel

mit Ultraschallaufnahmen, die angeblich das Verschwinden von Knoten in der Brust nach einigen Synergetik-Sitzungen belegen können. Anders als Wunder- oder Geistheilung setzt die Methode auch nicht auf eine bloße spirituelle oder rituelle Heilung, die sich derart vom Erscheinungsbild einer medizinischen Behandlung entfernt, dass sie nicht mehr den Eindruck erwecken kann, es handele sich um den Ersatz für medizinische Betreuung. Vielmehr wird nach Auffassung des Gerichts der gegenteilige Eindruck erweckt. Dem Kläger, der sich als Gründer der Methode versteht und an seinem Wohnsitz ein Synergetik-Institut, das Therapien und Ausbildungskurse anbietet, betreibt, ist demnach diese Behandlung als unerlaubte Ausübung der Heilkunde untersagt worden. (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26. August 2010, Az.: 3 C 28.09)

RAin Barbara Berner